



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
3003 Bern

Krankenversicherung: Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Anpassung von Bestimmungen mit internationalem Bezug); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns am 15. Oktober 2014 zur Vernehmlassung zum Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) (Anpassungen von Bestimmungen mit internationalem Bezug) eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt:

1. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Die bestehenden Pilotprojekte der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und des Landeskreises Lörrach sowie des Kantons St. Gallen und dem Fürstentum Liechtenstein wurden von den beteiligten Akteuren und den bisher behandelten Versicherten insgesamt positiv bewertet. Diese und weitere grenznahe Kantone erachten eine entsprechende gesetzliche Grundlage als sinnvoll.

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) hat dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) zahlreiche Fragen zur konkreten Ausge-

gestaltung einer gesetzlichen Regelung gestellt. Diese konnte das BAG im Brief vom 8. Januar 2015 aus Sicht des Regierungsrats zufriedenstellend beantworten.

Der Regierungsrat des Kantons Uri spricht sich für die gesetzliche Anpassung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit aus. Bei der Ausgestaltung dieser gesetzlichen Regelung muss darauf geachtet werden, dass die Grenzkantone als vollwertige Vertragspartner einbezogen werden.

2. Kostenübernahme bei Spitalbehandlungen in der Schweiz von Versicherten, die in einem EU-/EFTA-Staat wohnen und in der Schweiz versichert sind (EU-Versicherte)

Die Gesetzesrevision von Artikel 49a zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) sieht vor, dass die Kosten für stationäre Leistungen in der Schweiz auch bei Versicherten, die in einem EU-/EFTA-Staat wohnen, übernommen werden. Dies soll gleich wie bei den in der Schweiz wohnhaften Versicherten sowohl von den Krankenversicherern als auch von den Kantonen anteilmässig übernommen werden. Es ist zu bestreiten, dass das mit dem europäischen Koordinationsrecht übernommene Diskriminierungsverbot durch die heutige Regelung tangiert wird. Die Kosten der stationären Behandlungen werden auch für Versicherte, die in einem EU-/EFTA-Staat wohnen, vollumfänglich übernommen.

Die von der Vorlage vorgeschlagene Gesetzesrevision führt ohne zwingenden Grund zu einer Kostenverlagerung von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) auf die Kantone von rund 11,5 Mio. Franken. Eine versorgungspolitische Zuständigkeit der Kantone für die nicht im Kanton lebenden Personen, aus welcher sich eine Mitfinanzierungspflicht ableiten könnte, ist nicht gegeben.

Der Regierungsrat lehnt die vorgeschlagene Gesetzesrevision aus den dargelegten Gründen ab. Die bisherige Regelung (keine Kostenbeteiligung der Kantone) soll beibehalten werden.

3. Folgen der Nichtbezahlung der Prämien und Kostenbeteiligungen bei den EU-Versicherten

Der Artikel 105m der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) soll im Gesetz verankert werden. Damit werden die drei geschaffenen Personengruppen mit Wohnsitz in der EU/EFTA ungleich behandelt. Dies widerspricht dem Gleichbehandlungsprinzip. Für alle Versicherten, die unter Artikel 64a Absatz 9 KVG fallen, muss eine klare, einfache, einheitliche und rechtsgleiche Regelung geschaffen werden.

Artikel 64a Absatz 7 KVG sieht die Möglichkeit des Leistungsaufschubs vor und einige Kantone haben diesen mit der Liste säumiger Prämienzahler eingeführt. Versicherte mit Wohnsitz im Ausland sollen überdies nicht besser gestellt sein, sondern es soll bei diesen Druck gemacht werden, ihre Prämien und Kostenbeteiligungen zu zahlen. Es ist stossend, wenn Personen mit Wohnsitz in Deutschland, die eine Rente aus der Schweiz beziehen und ihre Prämien nicht bezahlen, weiterhin ungehindert Leistungen in der Schweiz auf Kosten der OKP beziehen können. Hier besteht eine Inländerdiskriminierung.

Mit der neuen Spital- und Pflegefinanzierung werden die Kantone respektive die Gemeinden unter Entlastung der Versicherer finanziell bereits mehr belastet. Weitere Verschiebungen zulasten der Kantone und Gemeinden sind nicht annehmbar. Die Versicherer sollen für Versicherte nach Artikel 64a Absatz 9 KVG die Forderungen für ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen selbst bzw. alleine tragen, zumal diese Versicherten keinen Wohnsitz in der Schweiz und die Kantone keine Zuständigkeit für nicht im Kanton wohnende Personen haben. Zudem ist durch die alleinige Finanzierung der Versicherer keine Benachteiligung dieser Personen gegenüber Versicherten mit Wohnsitz in der Schweiz ersichtlich und damit das Diskriminierungsverbot nicht tangiert. Im Gegenteil werden - wie vorgängig dargelegt - die Inländerinnen und Inländer gegenüber den Ausländerinnen und Ausländern diskriminiert.

Der Regierungsrat ist zudem grundsätzlich dagegen, dass ohne zwingenden Grund eine Kostenübernahmepflicht durch die Kantone auf Verordnungsebene eingeführt wird und erst im Nachhinein die formell-gesetzliche Grundlage dazu geschaffen wird.

Der Regierungsrat lehnt die vorgeschlagene Ergänzung von Artikel 64a Absatz 9 KVG ab. Die in Artikel 105m KVV statuierte Pflicht der Kantone, die Verlustscheine von versicherungspflichtigen Personen mit Wohnsitz in einem EU-/EFTA-Staat zu übernehmen, ist aufzuheben. Umgekehrt sind die Versicherer neu zu verpflichten, bei ausstehenden Forderungen in jedem Fall einen Leistungsaufschub vorzunehmen.

4. Wahl des Leistungserbringers und Kostenübernahme bei ambulanten Behandlungen für alle in der Schweiz versicherten Personen

Die bestehende Lösung führt zu unnötigem administrativem Aufwand für die Leistungserbringer und die Krankenversicherer. In der Botschaft muss jedoch klar festgehalten werden, dass von dieser neuen Regelung nur die Finanzierungspflicht der Versicherer betroffen ist und damit kein Präjudiz für Beiträge der Kantone bei anderen Finanzierungssystemen (Spitalfinanzierung, Pflegerestfinanzierung) geschaffen wird.

Der Regierungsrat des Kantons Uri unterstützt die vorgeschlagene Anpassung. Dies unter dem Vorbehalt, dass mit dieser Änderung kein Präjudiz geschaffen wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und grüssen Sie freundlich.

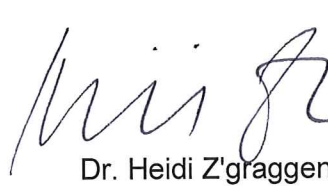
Altdorf, 3. Februar 2015

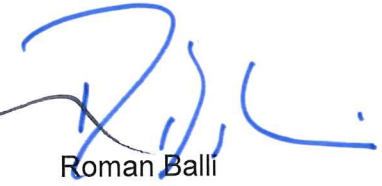


Im Namen des Regierungsrats

Frau Landammann

Der Kanzleidirektor


Dr. Heidi Z'graggen


Roman Balli